

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2023 – NHG 23)**

Der Senat von Berlin
Fin II C - HB 6010-7/2022-2-1
9(0)20-2116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2023 - NHG 23)

A. Problem

Mit Beschlussfassung des Unterrichtsversorgungsgesetzes zielt der Senat auf eine Verbesserung der Unterrichtsversorgung im Land Berlin ab; gleichzeitig soll dem Mangel an Lehrkräften sowohl an allgemeinbildenden Schulen als auch an den beruflichen Schulen entgegengewirkt werden. Mit dem Gesetz bekennt sich das Land Berlin zur Verbeamtung von Lehrkräften und regelt dies ausdrücklich im Schulgesetz des Landes Berlin. Während die Verbeamtung der neu ausgebildeten Lehrkräfte bereits zum Schuljahr 2022/2023 umgesetzt wird, soll die Verbeamtung der Bestandslehrkräfte auf der Grundlage des Unterrichtsversorgungsgesetzes erfolgen. Zukünftig finden die Lehrkräfte diese attraktive Möglichkeit zur Sicherung ihrer Beschäftigung auch im Land Berlin vor.

Die Möglichkeit der Verbeamtung steht jedoch nicht allen Berliner Lehrkräften offen, da in einigen Fällen eine Verbeamtung bspw. aus gesundheitlichen Gründen bzw. aufgrund des Alters der Tarifbeschäftigten nicht möglich sein wird. Diesen Beschäftigten - und denjenigen, die aus persönlichen Gründen das Angebot einer Verbeamtung nicht annehmen wollen - entsteht ein statusrechtlicher und finanzieller Nachteil.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierungskoalition ein Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte (Nachteilsausgleichsgesetz) - Drs. 19/0717 - in die parlamentarischen Beratungen eingebracht, mit dem die rechtlichen

Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um Lehrkräften, die nicht verbeamtet werden können oder wollen, einen finanziellen Nachteilsausgleich in Form einer Zulagenzahlung nach Maßgabe des Haushaltsplans gewähren zu können. Dafür ist die Änderung des Stellenplans erforderlich. Der Stellenplan fällt jedoch unter die Feststellungswirkung des Haushaltsgesetzes.

B. Lösung

Um den Willen des Gesetzgebers auf Zahlung einer Zulage nach Maßgabe des Haushaltsplans zu ermöglichen, ist eine Anpassung des Haushaltsplans 2022/2023 mittels eines Nachtragshaushalts erforderlich, um entsprechende Änderungen im Stellenplan des Einzelplans 10 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - vorzunehmen. Damit werden haushaltsrechtlich die Voraussetzungen für eine Zulagengewährung geschaffen. Die Umsetzung der Verfahren zur Verbeamtung als auch der Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird ab dem Jahr 2023 ermöglicht. Die Details des Gewährungsverfahrens müssen von den beteiligten Verwaltungen im Vollzug des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 noch abgestimmt werden.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zur Wahrung der Rechte des Parlaments, insbesondere wegen der Entscheidung über die stellenplanmäßigen Anpassungen, gibt es keine Alternative zur Vorlage eines Nachtragshaushaltsgesetzes und eines Nachtragshaushaltsplans für das Jahr 2023.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs erfolgt unabhängig vom Geschlecht der Beschäftigten. Die gleichberechtigte Teilhabe ist somit gewährleistet.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

H. Gesamtkosten

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben resultieren aus dem Nachtragshaushaltsplan 2023 nicht, da alle mit der Verbeamtung von Lehrkräften vorgesehenen Maßnahmen insgesamt haushaltsneutral erfolgen werden.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II C - HB 6010-7/2022-2-1
9(0)20-2116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2023 - NHG 23)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023
(Nachtragshaushaltsgesetz 2023 - NHG 23)**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2022/2023**

Der dem Haushaltsgesetz 2022/2023 vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 430, 503), das durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin wird für das Jahr 2023 im Stellenplan des Einzelplans

10 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplans geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Nachtragshaushaltsplan 2023
Änderungen des Stellenplans

Bezeichnung (Einzelplan, Kapitel, Titel, Teilplan, Bereich, Stelle)	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stellenplan 2023 (bisher)	Änderung (+ / -) - hinzu treten -			Stellenplan 2023 (neu)	Änderungsgrund, Erläuterungen		
			Vermerke	Vermerke	Vermerke		Vermerke	Vermerke	

EINZELPLAN 10 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

1010 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Grundsatzangelegenheiten und Recht des Bildungswesens, allgemeinbildende Schulen, Lehrkräftebildung

42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten

TEILPLAN A

Vorbereitungsdienst

Oberstudiendirektor/in	A16	33,000	-1,000			32,000				-1 Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen , die nicht verbeamtet werden.
Rektor/in	A14GD	7,000	-1,000			6,000				-1 Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen , die nicht verbeamtet werden.

42801 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten

TEILPLAN A

Vorbereitungsdienst

Lehrkraft	AT1	0,000	1,000	1,000	(0375)	1,000	1,000	(0375)	Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen , die nicht verbeamtet werden.
Lehrkraft	E14	1,000	1,000	1,000	(0377)	2,000	1,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen , die nicht verbeamtet werden.

1011 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Schulträgerschaft und operative Schulaufsicht der beruflichen und zentralverwalteten Schulen

42801 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten

TEILPLAN A

Vorbereitungsdienst

Tarifbeschäftigte/r (abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung)	E15	1,000	-1,000			0,00			Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen , die nicht verbeamtet werden.
Lehrkraft	E15	0,000	1,000	1,000	(0376)	1,000	1,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für angestellte Bestands-Seminarleiter/innen und stellvertretende Bestands-Seminarleiter/innen , die nicht verbeamtet werden.

1015 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Grundschulen

42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten

TEILPLAN A

Rektor/in	A15GD	291,000			-32,000			269,000	10,000	(0142)	-32 Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden +10 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
					10,000	10,000	(0142)				
Rektor/in	A14GD	74,000	8,000	(0332)	-11,000	-1,000	(0332)	63,000	7,000	(0332)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
			66,000	(0333)		-10,000	(0333)		56,000	(0333)	
Konrektor/in	A14	291,000	291,000	(0368)	-12,000	-12,000	(0368)	289,000	289,000	(0368)	-12 Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden +10 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
					10,000	10,000	(0368)		10,000	(0142)	
						10,000	(0142)				
Konrektor/in	A13GD-A14GD	67,000	66,000	(0369)	-1,000	-1,000	(0369)	66,000	65,000	(0369)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
			1,000	(1716)					1,000	(1716)	
Zweite/r Konrektor/in	A13GD-A14GD	84,000	84,000	(0370)	-5,000	-5,000	(0370)	79,000	79,000	(0370)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrer/in	A12-A13GD	4.031,546			-1.704,000			2.327,546			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte											
TEILPLAN A											
Lehrkraft	E15	0,000			32,000	32,000	(0376)	32,000	32,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E14-E15	0,000			15,000	15,000	(0376)	15,000	15,000	(0376)	+15 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
						15,000	(0377)		15,000	(0377)	
						15,000	(0142)		15,000	(0142)	
Lehrkraft	E14	0,000			23,000	23,000	(0377)	23,000	23,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
						1,000	(0332)		1,000	(0332)	
						10,000	(0333)		10,000	(0333)	
						12,000	(0368)		12,000	(0368)	

Lehrkraft	E13-E14	0,000			6,000	6,000	(0377)	21,000	21,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden			
					6,000	(0378)		21,000	(0378)					
					1,000	(0369)		1,000	(0369)					
					5,000	(0370)		5,000	(0370)					
					15,000	(0377)		15,000	(0142)	+15 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden				
					15,000	(0378)								
					15,000	(0142)								
Lehrkraft	E11-E13	0,000			852,000	852,000	(0378)	852,000	852,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden			
					852,000	(0379)		852,000	(0379)					
					852,000	(0380)		852,000	(0380)					
TEILPLAN B														
Lehrkraft	E11-E13	0,000			852,000	852,000	(0378)	852,000	852,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden			
					852,000	(0379)		852,000	(0379)					
					852,000	(0380)		852,000	(0380)					
1016 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Gemeinschaftsschulen														
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten														
Teilplan A														
Direktor/in einer Integrierten Sekundarschule, Oberstudiendirektor/in	A15GD-16	18,000	18,000	(0363)	-1,000	-1,000	(0363)	17,000	17,000	(0363)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden			
Direktor/in einer Integrierten Sekundarschule	A15GD	6,000			-1,000			5,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden			
Rektor/in	A15GD	11,000			-2,000			9,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden			
Studiendirektor/in	A15	23,000			-4,000			19,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden			
Sekundarschulrektor/in, Studiendirektor/in	A14GD-A15	84,000			-2,000			82,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden			

Stellv. Direktor/in einer Integrierten Sekundarschule, Studiendirektor/in	A14GD-A15	6,000	6,000	(0364)	-1,000	-1,000	(0364)	5,000	5,000	(0363)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Konrektor/in	A13-A14	12,000	12,000	(0374)	-1,000	-1,000	(0374)	11,000	11,000	(0374)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschulrektor/in, Oberstudienrätin/-rat	A13GD-A14	121,000	121,000	(0366)	-2,000	-2,000	(0366)	119,000	119,000	(0366)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrer/in	A12-A13GD	242,115			-214,000			28,115			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte											
TEILPLAN A											
Lehrkraft	AT1	0,000			1,000	1,000	(0375)	1,000	1,000	(0375)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E15	0,000			7,000	7,000	(0376)	7,000	7,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E14-E15	0,000			3,000	3,000	(0376)	3,000	3,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
						3,000	(0377)		3,000	(0377)	
						1,000	(0364)		1,000	(0364)	
Lehrkraft	E13-E14	0,000			3,000	3,000	(0377)	3,000	3,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
						3,000	(0378)		3,000	(0378)	
						2,000	(0366)		2,000	(0366)	
						1,000	(0374)		1,000	(0374)	
Lehrkraft	E11-E13	0,000			107,000	107,000	(0378)	107,000	107,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
						107,000	(0379)		107,000	(0379)	
						107,000	(0380)		107,000	(0380)	
TEILPLAN B											
Lehrkraft	E11-E13	0,000			107,000	107,000	(0378)	107,000	107,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
						107,000	(0379)		107,000	(0379)	
						107,000	(0380)		107,000	(0380)	

1018 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Gymnasien

42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten

Teilplan A											
Oberstudiendirektor/in	A16	95,000	1,000	(0538)	-3,000			92,000	1,000	(0538)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studiendirektor/in	A15	599,000	1,000	(0350)	-16,000	-4,000	(0355)	593,000	1,000	(0350)	-16 Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
			5,000	(0354)	10,000	2,000	(0355)		5,000	(0354)	+10 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
			88,000 1,000	(0355) (0538)		10,000	(0142)		86,000 1,000 10,000	(0355) (0538) (0142)	
Oberstudienrätin/-rat	A14	675,000			-36,000			649,000	10,000	(0142)	-36 Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
					10,000	10,000	(0142)				+10 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studienrätin/-rat	A13	4.382,693			-306,000			4.076,693			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden

42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte

TEILPLAN A												
Lehrkraft	AT1	0,000			3,000	3,000	(0375)	3,000	3,000	(0375)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Lehrkraft	E15	0,000			16,000	16,000	(0376)	16,000	16,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
					4,000	(0355)	4,000					(0355)
Lehrkraft	E14-E15	0,000			15,000	15,000	(0376)	15,000	15,000	(0376)	+15 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
					15,000	(0377)	15,000					(0377)
					15,000	(0142)	15,000					(0142)
Lehrkraft	E14	0,000			36,000	36,000	(0377)	36,000	36,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	
Lehrkraft	E13-E14	0,000			15,000	15,000	(0377)	15,000	15,000	(0377)	+15 Zugang wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden	

						15,000	(0378)		15,000	(0378)		
						15,000	(0142)		15,000	(0142)		
Lehrkraft	E13	0,000				153,000	153,000	(0378)	153,000	153,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
TEILPLAN B												
Lehrkraft	E13	0,000				153,000	153,000	(0378)	153,000	153,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
1019 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Integrierte Sekundarschulen												
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten												
Teilplan A												
Direktor/in einer Integrierten Sekundarschule, Oberstudiendirektor/in	A15GD-A16	38,000	38,000	(0363)		-2,000	-2,000	(0363)	36,000	36,000	(0363)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Direktor/in einer Integrierten Sekundarschule	A15GD	60,000				-3,000			57,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Stellv. Direktor/in einer Integrierten Sekundarschule, Studiendirektor/in	A15GD-A15	38,000	38,000	(0365)		-3,000	-3,000	(0365)	35,000	35,000	(0365)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschulrektor/in	A15GD	34,000	1,000	(0003)		-2,000			32,000	1,000	(0003)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studiendirektor/in	A15	56,000				-2,000			54,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Stellv. Direktor/in einer Integrierten Sekundarschule, Studiendirektor/in	A14GD-A15	60,000	60,000	(0364)		-1,000	-1,000	(0364)	59,000	59,000	(0364)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschulrektor/in, Studiendirektor/in	A14GD-A15	316,000				-17,000			299,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschulrektor/in, Oberstudienrätin/-rat	A13GD-A14	489,000	489,000	(0366)		-29,000	-29,000	(0366)	460,000	460,000	(0366)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrer/in	A12-A13GD	1.731,385				-653,000			1.078,385			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden

Lehrer/in an Sonderschulen/ für Sonderpädagogik, Lehrer/in	A12-A13GD	1.833,000	1.833,000	(0331)	-217,000			1.616,000	1.616,000	(0331)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte											
TEILPLAN A											
Lehrkraft	E15	0,000			3,000	3,000	(0376)	3,000	3,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E14	0,000			5,000	5,000	(0377)	5,000	5,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
						2,000	(0338)		2,000	(0338)	
Lehrkraft an Sonderschulen	E11-E13	0,000			109,000	109,000	(0378)	109,000	109,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
						109,000	(0379)		109,000	(0379)	
						109,000	(0380)		109,000	(0380)	
TEILPLAN B											
Lehrkraft an Sonderschulen	E11-E13	0,000			108,000	108,000	(0378)	108,000	108,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
						108,000	(0379)		108,000	(0379)	
						108,000	(0380)		108,000	(0380)	
1021 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Berufsbildende Schulen											
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten											
Teilplan A											
Oberstudiendirektor/in	A16	40,000						37,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studiendirektor/in	A15	457,000	4,000	(0345)	-57,000	-2,000	(0345)	400,000	2,000	(0345)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
			68,000	(0348)		-6,000	(0348)		62,000	(0348)	
			16,000	(0349)		-2,000	(0349)		14,000	(0349)	
			40,000	(0351)		-4,000	(0351)		36,000	(0351)	
			4,000	(0362)					4,000	(0362)	
Studiendirektor/in Fachschule, Studiendirektor/in	A15	5,000	1,000	(0346)	-2,000			3,000	1,000	(0346)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Oberstudienrätin/-rat	A14	473,000			-58,000			415,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands- Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden

Studienrätin/-rat	A13	2.834,007			-513,000			2.321,007		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte										
TEILPLAN A										
Lehrkraft	AT1	0,000		3,000	3,000	(0375)		3,000	3,000	(0375) Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E15	0,000		59,000	59,000	(0376)		59,000	59,000	(0376) Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
					2,000	(0345)			2,000	(0345)
					6,000	(0348)			6,000	(0348)
					2,000	(0349)			2,000	(0349)
					4,000	(0351)			4,000	(0351)
Lehrkraft	E14	0,000		58,000	58,000	(0377)		58,000	58,000	(0377) Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E13	0,000		257,000	257,000	(0378)		257,000	257,000	(0378) Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
TEILPLAN B										
Lehrkraft	E13	0,000		256,000	256,000	(0378)		256,000	256,000	(0378) Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
1022 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Staatliche Technikerschule										
42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten										
Teilplan A										
Studiendirektor/in Fachschule, Studiendirektor/in	A15	7,000	1,000	(0352)	-2,000	-1,000	(0352)	5,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Oberstudienrätin/-rat Fachschule, Oberstudienrätin/-rat	A14	8,000			-1,000			7,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studienrätin/-rat Fachschule, Studienrätin/-rat	A13	41,000			-18,000			23,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte										
TEILPLAN A										
Lehrkraft	E15	0,000		2,000	2,000	(0376)		2,000	2,000	(0376) Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
					1,00	(0352)			1,00	(0352)

Lehrkraft	E14	0,000			1,000	1,000	(0377)	1,000	1,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E13	0,000			9,000	9,000	(0378)	9,000	9,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
TEILPLAN B Lehrkraft	E13	0,000			9,000	9,000	(0378)	9,000	9,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden

1023 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Staatliche Ballett- und Artistikschule Berlin

42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten

Teilplan A

Studiendirektor/in	A15	6,000	1,00	(0345)	-1,000	-1,000	(0345)	5,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Oberstudienrätin/-rat	A14	6,000			-1,000			5,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studienrätin/-rat	A13	14,000			-9,000			5,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
Lehrer/in	A12-A13GD	6,000			-6,000			0,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
Fachlehrer/in,Lehrer/in	A10-A12	10,000			-10,000			0,000			Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden

42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte

TEILPLAN A

Lehrkraft	E15	0,000			1,000	1,000	(0376)	1,000	1,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
						1,000	(0345)		1,000	(0345)	
Lehrkraft	E14	0,000			1,000	1,000	(0377)	1,000	1,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E13	0,000			9,000	9,000	(0378)	9,000	9,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E11-E13	0,000			4,000	4,000	(0378)	4,000	4,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
						4,000	(0379)		4,000	(0379)	
						4,000	(0380)		4,000	(0380)	

TEILPLAN B

Lehrkraft	E11-E13	0,000			2,000	2,000	(0378)	2,000	2,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
						2,000	(0379)		2,000	(0379)	
						2,000	(0380)		2,000	(0380)	
Lehrkraft	E9B-E11	0,000			10,000	10,000	(0380)	10,000	10,000	(0380)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden

1024 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - Zentral verwaltete Schulen

42201 Bezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten

Teilplan A

Rektor/in	A15GD	1,000							0,000		Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Studiendirektor/in	A15	25,000	1,000	(0347)					23,000	1,000	(0347) Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
			1,000	(0354)						1,000	(0354)
			3,000	(0355)						3,000	(0355)
Stellvertr. Direktor/in einer Integrierten Sekundarschule, Studiendirektor/in	A15GD-A15	5,000	5,000	(0365)					4,000	4,000	(0365) Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschulrektor/in, Studiendirektor/in	A14GD-A15	23,000									Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Oberstudienrätin/-rat	A14	19,000									Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Sekundarschulrektor/in, Oberstudienrätin/-rat	A13GD-A14	26,000	26,000	(0366)					21,000	21,000	(0366) Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrer/in	A12-A13GD	177,000									Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden

42805 Entgelte der planmäßigen Tarifbeschäftigten - Lehrkräfte

TEILPLAN A

Lehrkraft	E15	0,000			4,000	4,000	(0376)	4,000	4,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
						1,000	(0365)		1,000	(0365)	

Lehrkraft	E14-E15	0,000	1,000	1,000	(0376)	1,000	1,000	(0376)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
				1,000	(0377)		1,000	(0377)	
Lehrkraft	E14	0,000	1,000	1,000	(0377)	1,000	1,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
Lehrkraft	E13-E14	0,000	5,000	5,000	(0377)	5,000	5,000	(0377)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Funktionsstelleninhaber/innen, die nicht verbeamtet werden
				5,000	(0378)		5,000	(0378)	
				5,000	(0366)		5,000	(0366)	
Lehrkraft	E11-E13	0,000	40,000	40,000	(0378)	40,000	40,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
				40,000	(0379)		40,000	(0379)	
				40,000	(0380)		40,000	(0380)	
TEILPLAN B									
Lehrkraft	E11-E13	0,000	39,000	39,000	(0378)	39,000	39,000	(0378)	Umwandlung wegen Kompensation für Bestands-Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden
				39,000	(0379)		39,000	(0379)	
				39,000	(0380)		39,000	(0380)	
Summe		20.102,746		100,000		20.202,746			

Vermerk (0142):

Stelle darf nur mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen besetzt werden.

Vermerk (0375):

Stelleninhaber/in, die / der die laufbahnrechtliche Voraussetzung für eine Verbeamtung erfüllt und nicht verbeamtet wird, erhält eine Zulage nach Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B), Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, Fußnote 2 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Beträge der Anlage II LBesG oder nach Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 16, Fußnote 15 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) nach Maßgabe der für Berlin jeweils geltenden Beträge der Anlage IX BBesG BE.

Vermerk (0376):

Stelleninhaber/in, die / der die laufbahnrechtliche Voraussetzung für eine Verbeamtung erfüllt und nicht verbeamtet wird, erhält eine Zulage nach Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B), Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 8 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Beträge der Anlage II LBesG oder nach Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 12 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) nach Maßgabe der für Berlin jeweils geltenden Beträge der Anlage IX BBesG BE.

Vermerk (0377):

Stelleninhaber/in, die / der die laufbahnrechtliche Voraussetzung für eine Verbeamtung erfüllt und nicht verbeamtet wird, erhält eine Zulage nach Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B), Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 4 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Beträge der Anlage II LBesG oder nach Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 10 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) nach Maßgabe der für Berlin jeweils geltenden Beträge der Anlage IX BBesG BE.

Vermerk (0378):

Stelleninhaber/in, die / der die laufbahnrechtliche Voraussetzung für eine Verbeamtung erfüllt und nicht verbeamtet wird, erhält eine Zulage nach Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B), Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 9 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Beträge der Anlage II LBesG oder nach Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B), Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 13, Fußnote 22 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) nach Maßgabe der für Berlin jeweils geltenden Beträge der Anlage IX BBesG BE.

Vermerk (0379):

Stelleninhaber/in, die / der die laufbahnrechtliche Voraussetzung für eine Verbeamtung erfüllt und nicht verbeamtet wird, erhält eine Zulage nach Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B), Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 12, Fußnote 8 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Beträge der Anlage II LBesG.

Vermerk (0380):

Stelleninhaber/in, die / der die laufbahnrechtliche Voraussetzung für eine Verbeamtung erfüllt und nicht verbeamtet wird, erhält eine Zulage nach Anlage I (Landesbesoldungsordnungen A und B), Landesbesoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 6 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) nach Maßgabe der jeweils geltenden Beträge der Anlage II LBesG.

Weitere Stellenvermerke

Vermerk (0332):

Stelle mit Amtszulage an Schulen mit bis zu 180 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0003):

Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle der BesGr. A 13

Vermerk (0331):

Stelle A 13 mit Amtszulage

Vermerk (0333):

Stelle mit Amtszulage an Schulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0336):

Stelle mit Amtszulage an Sonderschulen für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0338):

Stelle mit Amtszulage an Sonderschulen für sonstige Behinderte mit mehr als 90 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0339):

Stelle mit Amtszulage an Sonderschulen mit angegliederten Berufsschulklassen

Vermerk (0345):

Stelle mit Amtszulage für Leiter/innen von beruflichen Schulen mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0346):

Stelle mit Amtszulage für Leiter/innen von Fachschulen mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0347):

Stelle mit Amtszulage für Leiter/innen voll ausgebauter Gymnasien mit bis zu 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0348):

Stelle mit Amtszulage für Leiter/innen von Abteilungen mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0349):

Stelle mit Amtszulage für Leiter/innen von Abteilungen, die einem zweizügig vollausgebauten Oberstufengymnasium oder einem Oberstufengymnasium mit mindestens zwei Schultypen entspricht.

Vermerk (0350):

Stelle mit Amtszulage für d. ständige Vertreter/in der/des Leiterin/s des Berlin-Kollegs

Vermerk (0351):

Stelle mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen beruflicher Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0352):

Stelle mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Fachschulen mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0354):

Stelle mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Oberstufengymnasien mit mindestens zwei Schultypen entspricht

Vermerk (0355):

Stelle mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen voll ausgebauter Gymnasien mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern

Vermerk (0362):

Amtszulage fällt bei Freiwerden weg.

Vermerk (0363):

Stelle A 15 mit Amtszulage für Leiter/innen von Integrierten Sekundarschulen mit Oberstufe.

Vermerk (0364):

Stelle A 14 mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Integrierten Sekundarschulen ohne Oberstufe.

Vermerk (0365):

Stelle mit Amtszulage für ständige Vertreter/innen der Leiter/innen von Integrierten Sekundarschulen mit Oberstufe.

Vermerk (0366):

Stelle A 13 mit Amtszulage für Sekundarschulrektor/in

Vermerk (0368):

Stelle A14 / A14 mit Amtszulage an Schulen mit mehr als 360 Schülerinnen/Schülern.

Vermerk (0369):

Stelle A13 mit Amtszulage / A14 mit Amtszulage an Schulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern.

Vermerk (0370):

Stelle A13 mit Amtszulage / A14 mit Amtszulage an Schulen mit mehr als 540 Schülerinnen/Schülern.

Vermerk (0374):

Stelle A 13 mit Amtszulage / A 14 mit Amtszulage an Schulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen/Schülern im Grundschulteil

Vermerk (0538):

Stelle für Qualifizierungsmaßnahme in der Führungskräfteakademie

Vermerk (1716):

Stelle wird bei Freiwerden zu einer Stelle Lehrer/in der BesGr. A 12 / A 13.

A. Begründung:

1. Allgemein

Mit Beschlussfassung des Unterrichtsversorgungsgesetzes zielt der Senat auf eine Verbesserung der Unterrichtsversorgung im Land Berlin ab; gleichzeitig soll dem Mangel an Lehrkräften sowohl an allgemeinbildenden Schulen als auch an den beruflichen Schulen entgegengewirkt werden. Mit dem Gesetz bekennt sich das Land Berlin zur Verbeamtung von Lehrkräften und regelt dies ausdrücklich im Schulgesetz des Landes Berlin. Während die Verbeamtung der neu ausgebildeten Lehrkräfte bereits zum Schuljahr 2022/2023 umgesetzt wird, soll die Verbeamtung der Bestandslehrkräfte auf der Grundlage des Unterrichtsversorgungsgesetzes erfolgen. Zukünftig finden die Lehrkräfte diese attraktive Möglichkeit zur Sicherung ihrer Beschäftigung auch im Land Berlin vor.

Die Möglichkeit der Verbeamtung steht jedoch nicht allen Berliner Lehrkräften offen, da in einigen Fällen eine Verbeamtung aus gesundheitlichen Gründen bzw. aufgrund des Alters der Tarifbeschäftigten nicht möglich sein wird. Diesen Beschäftigten - und denjenigen, die aus persönlichen Gründen das Angebot einer Verbeamtung nicht annehmen wollen - entsteht ein statusrechtlicher und finanzieller Nachteil.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierungskoalition ein Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Regelungen für Lehrkräfte (Nachteilsausgleichsgesetz) - Drs. 19/0717 - in die parlamentarischen Beratungen eingebracht, mit dem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um den Tarifbeschäftigten, die nicht verbeamtet werden können oder wollen, einen finanziellen Nachteilsausgleich in Form einer Zulagenzahlung nach Maßgabe des Haushaltsplans zu gewähren.

B. Lösung

Um den Willen des Gesetzgebers auf Zahlung einer Zulage nach Maßgabe des Haushaltsplans zu erfüllen, ist eine Anpassung des Haushaltsplans 2022/2023 mittels eines Nachtragshaushalts erforderlich, um entsprechende Änderungen im Stellenplan des Einzelplans 10 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - vorzunehmen. Damit werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulagenzahlung geschaffen. Die Umsetzung des Verfahrens zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs für die berechtigten tarifbeschäftigten Lehrkräfte soll ab dem Jahr 2023 erfolgen. Die Details des Gewährungsverfahrens (Zeitpunkt des Anspruchs, Antragsverfahren u.a.) müssen von den beteiligten Verwaltungen im Vollzug des Nachtragshaushaltsgesetzes 2023 noch abgestimmt werden.

2. Einzelbegründungen

Zu Art. 1:

Mit dem Art. 1 werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulagenzahlung im Haushaltsjahr 2023 durch die Änderung des Stellenplans des Einzelplans 10 - Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - geschaffen.

Die Eckwerte des Haushaltsplans 2022/2023 werden durch den Nachtragshaushalt nicht verändert.

Zu Art. 2:

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 soll entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2022/2023 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben resultieren aus dem Nachtragshaushaltsplan 2023 nicht, da alle mit der Verbeamtung von Lehrkräften vorgesehenen Maßnahmen insgesamt haushaltsneutral erfolgen werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Gewährung des Nachteilsausgleichs erfolgt unabhängig vom Geschlecht der Beschäftigten. Die gleichberechtigte Teilhabe ist somit gewährleistet.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Durch den Haushaltsplan entstehen keine Ansprüche oder Verpflichtungen Dritter.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 selbst hat keine Auswirkungen auf das Klima.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben resultieren aus dem Nachtragshaushaltsplan 2023 nicht, da die mit der Verbeamtung von Lehrkräften vorgesehenen Maßnahmen insgesamt haushaltsneutral erfolgen werden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Mit der Änderung des Stellenplans des Einzelplans 10 erfolgt eine Umwandlung von 4.064 Stellen für verbeamtete Lehrkräfte in entsprechende Stellen für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Zusätzlich werden 40 Stellen für verbeamtete Lehrkräfte und 60 Stellen für tarifbeschäftigte Lehrkräfte geschaffen, damit eine Flexibilität gewährleistet wird, um ausscheidende tarifbeschäftigte Funktionsstelleninhaber*innen durch Beamtinnen / Beamte zu ersetzen, bzw. für ausscheidende verbeamtete Funktionsstelleninhaber*innen künftig Tarifbeschäftigte einzustellen, sofern diese nicht verbeamtet werden können oder wollen. Die zusätzlichen Stellen sind gesperrt.

Berlin, den 10.01.2023

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey

Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener

Senator für Finanzen